# Fachprüfungsordnung für das Studienfach Deutsch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen

Vom 12. März 2012 i

(Verkündungsblatt Jg. 10, 2012 S. 191 / Nr. 32)

geändert durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 05. September 2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 433 / Nr. 86)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), sowie § 1 Abs. 1 der Gemeinsamen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen vom 26.08.2011 (Verkündungsblatt Jg. 9, 2011, S. 571 / Nr. 80) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

#### Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums/ Inhalte und Qualifikationsziele der Module
- § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Bachelor-Arbeit
- § 7a Übergangsbestimmungen<sup>ii</sup>
- § 8 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Inhalte und Qualifikationsziele der Module

### § 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung enthält die fachspezifischen Regelungen zum Studienverlauf und zu den Prüfungen im Studienfach Deutsch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen.

#### § 2 <sup>iii</sup> Ziele des Studiums/ Inhalte und Qualifikationsziele der Module

Die Inhalte und Qualifikationsziele der Module ergeben sich aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

### § 3 Studienverlauf, Lehrveranstaltungsarten

- (1) Im Studienfach Deutsch gibt es folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr- und Lernformen:
  - 1. Vorlesung
  - 2. Übuna
  - 3. Seminar
  - 4. Kolloquium
  - 5. Praktikum
  - 6. Projekt
  - 7. Exkursion
  - 8. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen der praktischen Anwendung und Einübung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren in eng umgrenzten Themenbereichen.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt die Projektplanung, Projektorganisation und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen in einem Workshop ein. Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

(2) Bei Lehr-/Lernformen, in denen zum Erwerb der Lernziele die regelmäßige aktive Beteiligung der Studierenden erforderlich ist, kann die Prüfungsordnung die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit der Studierenden vorsehen.

#### § 4 <sup>iv</sup> Prüfungsausschuss

Für diesen Studiengang übernimmt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Geisteswissenschaften die Aufgaben gemäß § 12 Abs. 1 GPO.

# § 5 <sup>v</sup> Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu einzelnen Prüfungsleistungen

- Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Literatur II setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Literatur I voraus.
- (2) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Linguistik II setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Linguistik I voraus.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Literatur III setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Literatur I und die Verbuchung der Studienleistung aus dem Modul Literatur II voraus.
- (4) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Linguistik III setzt den erfolgreichen Abschluss des Modul Linguistik I und die Verbuchung der Studienleistung aus dem Modul Linguistik II voraus.
- (5) Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Einführung in die Fachdidaktik Deutsch setzt den erfolgreichen Abschluss der Module Literatur I und Linguistik I voraus.

#### § 6<sup>vi</sup> Prüfungs- und Studienleistungen

Im Studienfach Deutsch sind neben den Modulprüfungen Studienleistungen zu erbringen. Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden und werden nicht benotet. Sie können Zulassungsvoraussetzungen für Modulprüfungen sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung.

### § 7 Bachelor-Arbeit

Die Bachelor-Arbeit soll einen Umfang von ca. 86.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) haben - das entspricht etwa 40 Seiten.

#### § 7a<sup>vii</sup> Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2019/2020 im Studienfach Deutsch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.
- (2) Für die Studierende, die ihr Studium im Studienfach Deutsch im Bachelorstudiengang mit der Lehramtsoption Gymnasien und Gesamtschulen vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gelten die folgenden Besonderheiten:
- Es gelten die folgenden fachspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen fort:
  - Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Literatur III setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Literatur I voraus
  - Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul Linguistik III setzt den erfolgreichen Abschluss des Moduls Linguistik I voraus.
- Module, die bereits ohne den Nachweis von Studienleistungen erfolgreich abgeschlossen wurden, werden ohne weiteren Nachweis übertragen.

#### § 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 16.12.2010.

Duisburg und Essen, den 12. März 2012

Für den Rektor der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

In Vertretung

Eva Lindenberg-Wendler

Stand: September 2019

# Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.9.26.ws19 Seite 3

Anla	nlage 1 <sup>viii</sup>											
Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht oder Wahlpflicht pp (P oder WP) ae (bezogen auf das Modul) pp	Deut:	Fachsemester mi ups	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht oder Wahlpflicht  (P oder WP) (bezogen auf die Lehrveranstal- tung innerhalb des Mo-	ECTS pro Lehrveranstaltung	ECTS Inklusion (I)/ ECTS Fachdidaktik (FD) aippro Lehrveranstaltung un	Veranstaltungsart	SWS pro Lehrveranstaltung	Teilnahmevorausset- zung zur Prüfung	Prüfung
	Linguistik I	1/1 (P)	11	1 1 2	Grundkurs Linguistik Grammatische Grundlagen Laut und Schrift	1/1 (P) 1/1 (P) 1/1 (P)	3 3		Vorlesung Seminar Seminar	2 2 2	keine	Klausur (2 ECTS)
	Literatur I	1/1 (P)	7	1 2 2	Einführung in die Literaturwissenschaft  Exemplarische Textanalyse I*  Grundzüge der Literaturgeschichte I	1/1 (P) 1/1 (P) 1/1 (P)	2 2 1		Vorlesung Seminar Vorlesung	2 2 2	keine	Klausur (2 ECTS)
	Mediävistik	1/1 (P)	6	2	Grundkurs Mediävistik I Grundkurs Mediävistik II	1/1 (P) 1/1 (P)	3		Vorlesung Seminar	2	keine	Klausur

Stand: September 2019

## Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

	Einführung in die Fach- didaktik Deutsch	1/1 (P)		3	Einführung in die Fachdidaktik Deutsch*	1/1 (P)	3		Vorlesung	2	Erfolgreicher	Hausarbeit oder Klausur (3 ECTS)								
			12	4	Literaturdidaktik Deutsch*	1/1 (P)	3	(3) (1)**	Seminar	2	Abschluss der Module Lingu- istik I und Lite-									
				4	Sprachdidaktik Deutsch*	1/1 (P)	3	(3) (I)**	Seminar	2	ratur l									
				3	Semantik*	1/1 (P)	3		Vorlesung	2	Erfolgreicher									
	Linguistik II	1/1 (P)	6	4	Texte und sprachliches Handeln	1/1 (P)	3		Seminar	2	Abschluss des Moduls Lingu- istik I	Hausarbeit								
		1/1 (P)	(1 (P) 6			3	Medienwissenschaftli- ches Seminar*	1/1 (P)	2		Seminar	2	Erfolgreicher Abschluss des Hausarbeit							
	Literatur II			3	Exemplarische Textanalyse II	1/1 (P)	2		Seminar	2	Moduls Litera- tur I	(2 ECTS)								
	Außerschu- lisches Be-			5	Seminar zum Praktikum	1/1 (P)	3		Seminar	2										
	rufsfeld- praktikum	d-	/P***   6	6	6	6	6	6	6	6	6	5	Außerschulische Praxi- sphase	1/1 (P)	3		Praxis		keine	keine
				5	Soziolinguistik	1/2 (WP)	3		Seminar	2	Erfolgreicher									
	Linguistik III****			5	Sprachwandel	1/2 (WP)	3		Seminar	2	Abschluss des Moduls Lingu- istik I und Ver-	Mündliche Prü-								
		1/1 (P)	10	5	Sprachkontrastive Be- schreibungen	1/1 (P)	3		Seminar	2	buchung der Studienleis-	fung								
						6	Ein- und mehrsprachi- ger Spracherwerb	1/1 (P)	4		Seminar	2	tung aus Mo- dul Linguistik II							

### Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.9.26.ws19 Seite 5

	Literatur III 1/1 (P)	ratur III	1 (P) 10		5	Grundzüge der Litera- turgeschichte II*	1/1 (P)	3		Vorlesung	2	Erfolgreicher Abschluss des	
				5	Literaturhistorisches Seminar I	1/1 (P)	3		Seminar	2	Moduls Litera- tur I und Ver-		
				6	Literaturhistorisches Seminar II	1/1 (P)	4		Seminar	2	buchung der Studienleis- tung aus Mo- dul Literatur II	fung	
	Bachelorar- beit	WP****	8	6	Verfassen einer wissens Leerzeichen).	chaftlichen Ar	beit im Uı	mfang von ca	. 86.000 Zei	chen (inkl.	§ 21 Abs. 2 GPO	Bachelorarbeit	
Sui	nmen (ECTS)		82					3 (I)*****					

<sup>\*</sup> In diesen Veranstaltungen müssen Studienleistungen erbracht werden. Sie werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben und im Notenverbuchungssystem verbucht.

<sup>\*\*</sup> Inkl. 3 ECTS Inklusion in Abhängigkeit vom Lehrangebot entweder in der Veranstaltung "Sprachdidaktik Deutsch" oder "Literaturdidaktik Deutsch".

<sup>\*\*\*</sup> Das Berufsfeldpraktikum wird in einem der beiden Unterrichtsfächer absolviert.

<sup>\*\*\*\*</sup> Es besteht eine Wahlpflicht zwischen den beiden Seminaren Sprachwandel und Soziolinguistik.

<sup>\*\*\*\*\*</sup> Die Bachelorarbeit wird in einem der beiden Unterrichtsfächer oder den Bildungswissenschaften geschrieben.

<sup>\*\*\*\*\*\*</sup> Die Leistungspunkte zu inklusionsorientierten Fragestellungen werden in diesem Studiengang teils im Bachelor, teils im Master erbracht.

# Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.9.26.ws19 Seite 6

Anlage 2 ix

Modul	Lernergebnisse u Kompetenzen / Inhalte des Moduls
Linguistik I	Die Studierenden können  fachspezifische Methoden und Arbeitstechniken anwenden, sprachliche Phänomene mithilfe linguistischer Grundbegriffe beschreiben, Fragestellungen linguistischen Teilgebieten zuordnen, linguistisches Grundlagenwissen bei der schulischen Vermittlung von Grammatik und beim Verständnis des Schriftspracherwerbs einsetzen, sprachliche Strukturen unter unterschiedlichen Aspekten analysieren, die Funktion sprachlicher Strukturen im Gesamtsystem begreifen, empirische Analysemethoden einordnen und partiell einsetzen und zu intuitiven und introspektiven Zugängen in Kontrast setzen, Phänomene aus den Bereichen Phonologie, Graphematik, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik und Texttheorie einordnen vertieftes Grundlagenwissen in den Bereichen von Phonologie, Graphematik, Morphologie und Syntax anwenden.
Literatur I	Die Studierenden  sind mit zentralen Fragestellungen des Faches sowie entsprechenden fachspezifischen Methoden und Arbeitstechniken vertraut, beherrschen grundlegendes und ausbaufähiges Wissen über Literatur, erwerben Basiskenntnisse im Bereich der Literaturgeschichte (Epochen, Epochengrenzen und ihre Problematik), können grundlegende Merkmale von Gattungstheorien benennen, unterscheiden und beispielhaft anwenden, beherrschen Methoden und Verfahren der Textanalyse/Textinterpretation, kennen die Probleme der Periodisierung und der literaturgeschichtlichen Kontextualisierung von Texten.
Mediävistik	<ul> <li>Die Studierenden</li> <li>kennen und beherrschen die grundlegenden Arbeitsformen literaturgeschichtlichen Arbeitens,</li> <li>erwerben Basiskenntnisse im Bereich der Kultur, Literatur und Sprache des Mittelalters,</li> <li>kennen zentrale Begriffe der Mediävistik,</li> <li>reflektieren, dass die Sprache Deutsch, die Gattungen und die Epochen der Literatur historisch gewachsen und damit unfest sind,</li> <li>sind mit historischen Aspekten von Sprache und Sprachgebrauch vertraut,</li> <li>vernetzen Sachwissen über Literatur-, Kultur- und Sprachgeschichte im Hinblick auf den Unterricht der Sek II.</li> </ul>

Stand: September 2019

# Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

<b>Ziffer</b>	8.9	.26.	ws	19
Seite				-

Einführung in die Fachdi- daktik Deutsch	Die Studierenden kennen  die Bereiche des Deutschunterrichts und relevante Forschungsergebnisse zum Lernen und Lehren in einzelnen Domänen,  aktuelle Forschungsergebnisse zur Literarischen Sozialisation und zur Mediensozialisation,  Verfahren der Medienanalyse (Print, audiovisuelle, auditive, interaktive) und wenden sie exemplarisch an,  Instrumente der qualitativen Fehleranalyse in verschiedenen Domänen des Deutschunterrichts und wenden sie exemplarisch an,  verschiedene Bezugsnormen der Leistungsfeststellung und beurteilen sie ansatzweise,  Gütekriterien von Testungen und beurteilen unter Bezug darauf Tests in einzelnen Domänen des Deutschunterrichts.
Linguistik II	<ul> <li>Die Studierenden können</li> <li>Texte und Äußerungen als (Teile von) Handlungen verstehen,</li> <li>Texte als Bedeutungsträger auf unterschiedlichen Ebenen und als Mittel sprachlichen Handelns analysieren,</li> <li>Texte im Hinblick auf Textfunktionen und ihre sprachlichen und strukturellen Realisierungen beschreiben,</li> <li>Texte hinsichtlich ihrer Muster und ihrer expliziten und impliziten Inhalte analysieren,</li> <li>Texte im Handlungskontext begreifen und</li> <li>soziale, kulturelle und historische Aspekte von Sprache und Sprachgebrauch, insbesondere die Besonderheiten mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauchs, analytisch erfassen,</li> <li>die Bedeutung sprachlicher Einheiten in semantischer Terminologie beschreiben,</li> <li>Bedeutungsrelationen zwischen sprachlichen Einheiten identifizieren und Mehrdeutigkeiten unterschiedlicher Art entdecken und klassifizieren,</li> <li>zwischen Bedeutung und Handlungsfunktion von Äußerungen differenzieren.</li> </ul>
Literatur II	<ul> <li>be Studierenden</li> <li>kennen die gesellschaftliche und historische Bedeutung der Literatur und ihrer Medientransformationen,</li> <li>sind vertraut mit grundlegenden literatur- und medienkulturwissenschaftlichen Theorien und Fragestellungen,</li> <li>beherrschen grundlegendes Wissen über die Entwicklung und Ästhetik spezifischer Medien, kennen medienspezifische Analyseverfahren und können theoretisches Wissen zur Intermedialität anwenden und intermediale Bezüge herstellen,</li> <li>erweitern ihr literaturtheoretisches Wissen, reflektieren methodische Ansätze.</li> </ul>

# Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer	8.9.26.ws1	9
Seite		8

Außerschulisches Berufsfeldpraktikum	<ul> <li>lm Seminar zum Praktikum: Die Studierenden</li> <li>erwerben Grundkompetenzen zur Berufsorientierung,</li> <li>kennen zentrale Aspekte der Planung von Unterricht und verfassen Unterrichtsskizzen anhand von Vorgaben,</li> <li>sind mit Modellen sprachspezifischer Kompetenzen und Kompetenzniveaus von Kindern und Jugendlichen vertraut,</li> <li>kennen Beispiele sprachbezogener Lernstrategien (z.B. Lese- und Rechtschreibstrategien) und domänenspezifischer Strategietrainings,</li> <li>können unter Anleitung allgemeine Konzepte der Lehr-Lernforschung (z.B. des Konstruktivismus) auf das Lehren und Lernen sprachlicher Gegenstände anwenden,</li> <li>beachten die Bedeutung institutioneller Rahmenbedingungen (z.B. in vorschulischen Einrichtungen, in Institutionen der Fort- und Weiterbildung) für das Lehren und Lernen von deutscher Sprache und Literatur in verschiedenen medialen Formen,</li> <li>reflektieren ihre Erfahrungen im jeweiligen bildungs- und vermittlungsnahen Berufsfeld zunehmend selbständig.</li> <li>In der Praxisphase: Die Studierenden</li> <li>organisieren ihr außerschulisches Praktikum selbständig,</li> <li>erproben selbständig und unter Anleitung Bausteine des Unterrichts und reflektieren ihre Erfahrungen zunehmend systematisch,</li> </ul>
	<ul> <li>beobachten zunehmend systematisch das Verhalten der in der jeweiligen Institution lernenden Kinder,</li> <li>Jugendlichen bzw. Erwachsenen und verknüpfen ihre Beobachtungen ansatzweise mit Modellen fachspezifischer Kompetenzen bzw. Kompetenzniveaus,</li> <li>reflektieren ihre Praktikumserfahrung vor dem Hintergrund ihrer universitären Ausbildung und verknüpfen sie mit den fachwissenschaftlichen und -didaktischen Inhalten ihres Studiums.</li> </ul>
Linguistik III	<ul> <li>Studierenden</li> <li>kennen unterschiedliche Formen von Mehrsprachigkeit, darunter Formen von Bilingualismus bzw. Polylingualismus i.e.S. als äußere Mehrsprachigkeit und die Beherrschung unterschiedlicher sprachlicher Varietäten als innere Mehrsprachigkeit,</li> <li>begreifen Sprache in ihrer diastratischen, diatopischen oder diachronen Dimension,</li> <li>können Abweichungen von der Norm als Ausdruck von Sprachwandel oder sozialer bzw. lokaler Varietät beschreiben,</li> <li>können die Auswirkungen von äußerer und innerer Mehrsprachigkeit auf das Sprachverhalten in Vergleich setzen,</li> <li>kennen Besonderheiten beim Erwerb der Schriftlichkeit durch mehrsprachige Schülerinnen und Schüler.</li> </ul>
Literatur III	<ul> <li>Die Studierenden</li> <li>kennen die Probleme der Periodisierung und der literaturgeschichtlichen Kontextualisierung von Texten,</li> <li>besitzen grundlegendes literaturgeschichtliches Wissen in der gesamten Bandbreite neuerer deutschsprachiger Literaturgeschichte,</li> <li>kennen die gesellschaftliche und historische Bedeutung der Literatur und Kultur unter Berücksichtigung literatur- und (medien)kulturwissenschaftlicher Theorien und Fragestellungen,</li> <li>kennen und reflektieren Aspekte des Wandels von Ästhetik, Poetik und Literaturtheorie.</li> </ul>

### Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 8.9.26.ws19 Seite 9

Bachelorarbeit	Die Studierenden
	<ul> <li>können innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig eine begrenzte fachspezifische Aufgabenstellung lösen und darstellen,</li> <li>wenden wissenschaftliche Arbeitstechniken an: sie können sich erforderliche theoretische Hintergründe anhand von Fachliteratur erarbeiten und auf dieser Grundlage Forschungsergebnisse rezipieren,</li> <li>können ihre bisher erworbenen methodischen Kompetenzen im Hinblick auf die Fragestellung anwenden.</li> </ul>

Wortlaut Gymnasien/Gesamtschulen" durchgängig ersetzt durch Wortlaut "Gymnasien und Gesamtschulen" durch dritte Änderungsordnung vom 20.02.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 127 / Nr. 22), in Kraft getreten am 21.02.2017

ii Inhaltsübersicht § 7a neu eingefügt durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 433 / Nr. 86), in Kraft getreten am 10.09.2019

iii § 2 Überschrift geändert durch dritte Änderungsordnung vom 20.02.2017 (VB1 Jg. 15, 2017 S. 127 / Nr. 22), in Kraft getreten am 21.02.2017

 $<sup>^{\</sup>mathrm{iv}}$  § 4 neu gefasst durch vierte Änderungsordnung vom 24.08.2017 (VBI Jg. 15, 2017 S. 729 / Nr. 126), in Kraft getreten am 30.08.2017

<sup>§ 5</sup> neu gefasst durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 433 / Nr. 86), in Kraft getreten am 10.09.2019

vi § 6 neu gefasst durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 433 / Nr. 86), in Kraft getreten am 10.09.2019

vii § 7a eingefügt durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VB1 Jg. 17, 2019 S. 433 / Nr. 86), in Kraft getreten am 10.09.2019

viii Anlage 1 zuletzt neu gefasst durch Art. II der fünften Änderungsordnung vom 05.09.2019 (VBI Jg. 17, 2019 S. 433 / Nr. 86), in Kraft getreten am 10.09.2019

Anlage 2 zuletzt neu gefasst durch dritte Änderungsordnung vom 20.02.2017 (VBl Jg. 15, 2017 S. 127 / Nr. 22), in Kraft getreten am 21.02.2017